

1390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Gesundheitsausschusses

über den Antrag (363/A) der Abgeordneten Helmuth Stocker, Dr. Schwimmer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972, geändert wird

Die Abgeordneten Helmuth Stocker, Dr. Schwimmer und Genossen haben am 15. März 1990 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Ein starkes Ansteigen des Mißbrauches von und des illegalen Handels mit bestimmten rezeptpflichtigen Arzneimitteln und die daraus resultierende Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen lassen als weitere Maßnahme die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Beschlagnahme dieser Präparate geboten erscheinen.

Dies umso mehr, als die mißbräuchliche Verwendung dieser Präparate zusammen mit Alkohol zu schweren Gesundheitsschäden, in Einzelfällen sogar zum Tod von Konsumenten, insbesondere Jugendlichen, führen kann bzw. bereits geführt hat.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Rezeptpflichtgesetzes BGBl. Nr. 413/1972 wird für die Organe der öffentlichen Sicherheit eine Rechtsgrundlage geschaffen, Arzneimittel, die von

unbefugten Personen zur mißbräuchlichen Verwendung illegal gehandelt werden, zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären.“

Der Gesundheitsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 9. Mai 1990 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Ute Apfelbeck, Ing. Nedwed, Dr. Schwimmer und Dipl.-Vw. Dr. Lackner.

Die Abgeordneten Helmuth Stocker und Dr. Schwimmer sowie die Abgeordnete Ute Apfelbeck brachten einen Abänderungsantrag ein.

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Ute Apfelbeck wurde abgelehnt.

Der gesamtändernde Abänderungsantrag der Abgeordneten Helmuth Stocker und Dr. Schwimmer wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen **•/** Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 06 01

Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz
Berichterstatterin

Dr. Schwimmer
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXX, mit dem das Rezeptpflichtgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 25. Oktober 1972 über die Abgabe von Arzneimitteln auf Grund ärztlicher Verschreibung (Rezeptpflichtgesetz), BGBl. Nr. 413/1972, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Arzneimittel im Sinne des Abs. 1 dürfen, sofern es sich nicht um die Abgabe durch Hersteller, Depositeure oder Arzneimittelgroßhändler (§§ 57 und 58 des Arzneimittelgesetzes) handelt, nur in Apotheken zur Abgabe bereitgehalten, angeboten oder abgegeben werden.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Wer

1. ein Arzneimittel in einer Apotheke entgegen der Vorschrift des § 1 Abs. 1 abgibt, oder
2. ein Arzneimittel entgegen der Vorschrift des § 1 Abs. 2 zur Abgabe bereithält, anbietet oder abgibt, oder
3. zum Zwecke eines unbefugten Arzneimittelbezuges ein Rezept fälscht oder verfälscht, oder

4. mit einem gefälschten oder verfälschten Rezept in einer Apotheke ein Arzneimittel bezieht oder dies versucht, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe, bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Arzneimittel, die entgegen § 6 Abs. 1 Z 2 zur Abgabe bereitgehalten, angeboten oder abgegeben werden, sowie ein aus der Abgabe erzielter Erlös, unterliegen dem Verfall.

(3) Wer ein rezeptpflichtiges Arzneimittel außerhalb einer Apotheke erwirbt, ist nicht wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer Übertretung nach Abs. 1 Z 2 strafbar; es kann jedoch auf den Verfall des Arzneimittels selbständig erkannt werden.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a. Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Sicherheitsorgane dieser Behörden, haben bei der Vollziehung des § 6 Abs. 1 Z 2 als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde durch

1. Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmung und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.“